

II- 232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 11. Jänner 1972

Stubenring 1  
Telephon 57 56 5555 / A. B.

Zl. 21.892/1-6-1/72

zu 122/J.Präs. am 14. Jan. 1972B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten STAUDINGER,  
KAMMERHOFER und Genossen an den Bundes-  
minister für soziale Verwaltung betreffend  
Novelle zum GSPVG (Überweisungsbeträge)  
(No. 122/J)

In der vorliegenden Anfrage wird zunächst auf die vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 27. November 1970 einstimmig gefaßte EntschlieÙung hingewiesen, mit welcher die Bundesregierung aufgefordert worden ist, "dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf für eine weitere Novelle zum GSPVG vorzulegen, mit der folgender Punkt geregelt werden soll:

Einbau von Bestimmungen betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und Ausscheiden aus einem solchen in Anlehnung an §§ 308f ASVG."

Schließlich werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

1.) Sind Sie bereit und willens, der erwähnten EntschlieÙung des Nationalrates betreffend Überweisungsbeträge zu entsprechen?

2.) Wenn ja - welche Maßnahmen wurden bisher in Ihrem Ressort zur Entsprechung der erwähnten EntschlieÙung getroffen?

3.) Wenn ja - bis zu welchem Zeitpunkt kann endlich mit einem entsprechenden Gesetzentwurf gerechnet werden

- 2 -

4.) Werden Sie in einem allfälligen Gesetzentwurf eine rückwirkende Gültigkeit wenigstens hinsichtlich der derzeit noch laufenden Abzahlungsfälle vorsehen?

5.) Mit welchen Schwierigkeiten erklären Sie die Tatsache, daß nach Ablauf eines vollen Jahres seit der erwähnten EntschlieÙung des Nationalrates bisher noch kein Gesetzentwurf für eine entsprechende Novelle zum GSPVG vorliegt?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) Ich habe bereits veranlaÙt, daß anläÙlich einer künftigen Novellierung des GSPVG in Anlehnung an die Regelung der §§ 308f ASVG der Einbau von Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und das Ausscheiden aus einem solchen vorbereitet wird.

Zu 2.) Auf Grund der erwähnten EntschlieÙung des Nationalrates wurden von meinem Ressort im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie den Trägern der Pensionsversicherung Entwürfe diesbezüglicher Bestimmungen ausgearbeitet. Die Novellierungsvorschläge betreffen die neu einzuführenden §§ 101a bis 101f und die damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des GSPVG samt den erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu 3.) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens kann im Sommer oder Herbst des Jahres 1972 mit der Einbringung einer Vorlage, betreffend die diesbezüglichen Änderungen des GSPVG gerechnet werden.

Zu 4.) Dem Wunsche der Interessenvertretung der selbständig Erwerbstätigen, die Bestimmungen über die

- 3 -

Überweisungsbeträge auch für jene Fälle rückwirkend in Kraft zu setzen, in denen die Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis seit Einführung der Pensionsversicherungen der selbständig Erwerbstätigen erfolgt ist, kann nicht voll Rechnung getragen werden. Die rückwirkende Anwendung dieser neuen Bestimmungen des GSPVG würde dazu führen, daß auch bereits alle bescheidmäßig erledigten Anträge auf Leistung eines Überweisungsbetrages nach dem ASVG auf das Vorhandensein von Versicherungszeiten aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit überprüft werden müßten. Eine derartige Verwaltungsmehrarbeit wäre nicht vertretbar, zumal sie durch eine andere Regelung vermieden werden kann. Um jene Selbständigen, die ihren Beruf gewechselt haben und Beamte geworden sind, bezüglich der Behandlung ihrer einmal erworbenen Versicherungszeiten nicht schlechter zu stellen als die Unselbständigen, soll in einer Übergangsbestimmung vorgesehen werden, daß für Zeiten, für die dem Beamten ein besonderer Pensionsbeitrag vorgeschrieben wurde oder wird und die gleichzeitig Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung der Selbständigen sind, die Beiträge auf Antrag aufgewertet zurückgezahlt werden.

Zu 5.) Es ist seit längerer Zeit eine umfangreiche Novellierung des ASVG vorgesehen, die auch schon wiederholt angekündigt worden ist. Naturgemäß nehmen die Beratungen und Vorbereitungsarbeiten für ein solches Vorhaben längere Zeit in Anspruch. Voraussichtlich wird der Entwurf einer solchen umfangreichen ASVG-Novelle im Mai dieses Jahres zur Begutachtung versendet werden. Im Rahmen dieser Novelle zum ASVG ist auch eine Neuregelung der §§ 3o8f betreffend Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und Ausscheiden aus einem solchen

- 4 -

in Aussicht genommen. Da die Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in das GSPVG in Anlehnung an die Regelung der §§ 308f ASVG erfolgen soll, ist die frühere Vorlage eines entsprechenden Entwurfes zur Novellierung des GSPVG nicht möglich.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stöckl', is located to the right of the main text block.